



Zeven, 6/30/2022

Beschlussvorlage Stadt Zeven		Nr. Z/098/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Verwaltungsausschuss Stadt		05.07.2022
Stadtrat Zeven		12.07.2022

TOP: Gemeindegrenzänderung gem. § 58 Abs. 2 FlurbG

Anlagen: Gemeindegrenzänderungstabelle

Sachverhalt/Begründung:

Soweit es zweckmäßig ist, können gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch den Flurbereinigungsplan Gemeindegrenzen geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Das ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden hat vorgeschlagen, dass im Flurbereinigungsverfahren Elsdorf die Grenze zwischen der Gemeinde Elsdorf und der Stadt Zeven neu festzulegen ist, damit diese im öffentlichen Interesse wieder mit der örtlich erkennbaren Grenze zusammenfällt und eine Zerschneidung von Grundstücken vermieden wird. Die Änderung beruht auf der Anpassung der Katastergrenzen an den tatsächlichen Verlauf des Osenhorster Baches. Aus Sicht des ArL wäre damit auch eine Änderung der Gemeindegrenze zweckmäßig.

Durch die geplante Umgemeindung verringert sich das Gebiet der Stadt Zeven um 0,1384 ha.

Die einzelnen Änderungsbereiche inkl. einer Flächenbilanz sind der Anlage zu entnehmen. Es handelt sich durchweg um unbewohnte Flächen.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Zeven beschließt einer Änderung der Gemeindegrenze nach § 58 Abs. 2 FlurbG zuzustimmen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1		2		Stadtdirektor	
		4			